

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. April 1877.

### 1. Heizung und Ventilation der Hauptschule.

Die Bürgerschaft hat mit Dank den Bericht der Sanitätsbehörde in Betreff der Untersuchung der Luft in der Hauptschule, sowie den der Baudeputation in Betreff der Herstellung von Oefen in derselben und Doppelfenstern im Gymnasium entgegengenommen.

Nach diesen Berichten sieht sie vorläufig von einer Veränderung der jetzigen Heizmethode ab, sie wünscht jedoch bei den ihr nicht ausreichend erscheinenden bisherigen Untersuchungen der Luft, daß die Sanitätsbehörde vom Beginn der Heizung im nächsten Herbst an längere Zeit hindurch regelmäßige Untersuchungen der Luft in den Schulräumen der Hauptschule vornehmen läßt und das Ergebnis dieser Untersuchungen in einem Berichte der Bürgerschaft mittheilt.

Zugleich beschließt die Bürgerschaft, daß den Vorschlägen der Schuldeputation gemäß, Doppelfenster im Gymnasium hergestellt werden und bewilligt die dazu erforderlichen Kosten mit Mk. 1800; sie beauftragt ferner die Baudeputation, einen Bericht einzureichen über die zweckmäßige Herstellung einer doppelten Thür zwischen Heizraum und Heizkammer und über eine Höherführung der Schulschornsteine oder die Anbringung eines Rauchverbrennungs-Apparats, sowie einen Kostenanschlag über diese Anlagen.

### 2. Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Die Bürgerschaft erteilt dem Gesetzentwurfe ihre Genehmigung mit folgenden Aenderungen:

Zu § 4 wünscht sie den Zusatz: „Das durch den Warrant begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch Verpfändung des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins etwa entstanden ist.“

In § 7 beantragt sie folgende Fassung des zweiten Satzes: „Die Anstalt hat den Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, Lagermiethe und der für die Erhaltung der Waaren aufgewandten Kosten bis zum Betrage der Pfandschuld“ u. s. w.

Außerdem beantragt sie einen neuen § 14: „Die Lagerscheine sowohl wie die Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von je 50 S.“

## Mittheilung des Senats

vom 27. April 1877.

### 1. Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Mit Rücksicht auf den Bericht des Baurath Hankes (diesj. Verh. p. 58) findet der Senat sich veranlaßt, die für Fortführung der Gleisanlagen über die Verbindungsschleuse nach der Westseite des neuen und des Kaiserhafens veranschlagten Mk. 175,750 und ebenso von den daselbst unter a. bis d. für Pflasterarbeiten in Aussicht genommenen Mk. 108,319.50, Mk. 24,250, im Ganzen also den Betrag von Mk. 200,000 abzugeben. Für den Fall, daß noch im laufenden Jahre die Ausführung dieser Arbeiten sich als nothwendig herausstellen sollte, würde von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zunächst eine verfassungsmäßige Beschlußnahme über die Bewilligung zu veranlassen sein.

Die pos. II. 1. Kaiserhafen würde sich in Folge vorstehender Streichungen auf den Betrag von Mk. 254,626.98 ermäßigen.

Nicht minder hält der Senat eine Ermäßigung, der für Ausdehnung des Röhrennetzes der Gas- und Wasserwerke im Specialbudget 10. sub 10. veranschlagten M. 54,000 auf M. 36,000 und der daselbst sub II. 2. veranschlagten M. 68,000 auf M. 46,000 für geboten, da er nicht die Ueberzeugung hat gewinnen können, daß die für diesen Zweck veranschlagten Summen ihrem vollen Betrage nach im laufenden Jahre zur Verwendung gelangen dürften.

Durch diese Ermäßigungen würde sich die pos. IV. 1. b. um M. 22,000 und die Pos. IV. 2. um M. 18,000 herabmindern.

Im Uebrigen genehmigt der Senat das Separatbudget in allen Einnahme- und Ausgabepositionen.

## 2. Gewerbliche Schiedsgerichte.

Die Gewerbekammer hat den Senat unter Bezugnahme auf die verfassungsmäßigen Verhandlungen über die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (gedr. Verh. von 1869 pag. 311, 319, 381, 423, 426) ersucht, die rückständige Berichterstattung der betreffenden Deputation über die Frage der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte zu fördern.

Der Senat findet sich dadurch zunächst veranlaßt, seinen Commissarien bei dieser Deputation Herrn Senator **Pauli** an Stelle des inzwischen in den Ruhestand getretenen Herrn Senator **Schumacher** beizuordnen und ersucht die Bürgerschaft, auch ihrerseits dieselbe zu ergänzen und ihre Deputirten ihm namhaft zu machen.

## 3. Heizung und Ventilation der Hauptschule.

Der Senat erklärt sich mit der Herstellung von Doppelfenstern im Gymnasium einverstanden und beauftragt die Baudeputation, unter Bewilligung von M. 1800 zu diesem Zwecke, mit der Ausführung.

In Betreff der weiteren Anträge der Bürgerschaft hat derselbe die Sanitätsbehörde und Baudeputation zum Berichte aufgefordert.

## 4. Ruhegehalt für den Revisionsbeamten Hopmann.

Der mit der Aushilfe im Revisionsbureau der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen beauftragte Bauconducteur 2. Classe, **Joh. Heinr. Hopmann**, gegenwärtig 65 Jahre alt, hat ein, an sich begründet befundenes Gesuch um Versetzung in den Ruhestand eingereicht und um Bewilligung eines Ruhegehaltes im Betrage von achtzig Procent seines jetzigen Gehaltes von M. 2750 nach Maßgabe des Beamtengesetzes vom 23. Decbr. 1874, § 44, gebeten.

Die letztere Bitte erscheint der Strenge nach gesetzlich nicht begründet, da **Hopmann** zwar im J. 1836 von der Convoyedeputation als Hilfsarbeiter bei der Wasserbaudirection angenommen, jedoch erst im August 1859 vom Senat als Staatsbeamter angestellt ist, und daher nur die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an rücksichtlich des Pensionsbetrags sowohl nach dem Pensionsgesetz vom 3. Juli 1855, als nach dem gedachten Beamtengesetze § 45 in Anrechnung kommen und das Ruhegehalt nur M. 1485 betragen würde. Dem Nachsuchenden ist freilich bei seiner Anstellung als Bauconducteur die Anrechnung seiner Dienstzeit von 1836 an zugesichert worden. Dies bezieht sich jedoch nach dem betreffenden, von Senat und Bürgerschaft genehmigten Deputationsantrage (Verhandl. v. 1858, S. 137) und nach dem hierauf gestützten Senatsbeschlusse v. 26. Aug. 1859 nur auf die Berechnung der Alterszulagen, nicht des Ruhegehaltes.

Da jedoch der Nachsuchende vor seiner festen Anstellung mehr als 23 Jahre dem Staate als Hilfsarbeiter gedient hat und anzunehmen ist, daß nach den jetzt geltenden Grundsätzen seine Beförderung zum Staatsbeamten schon früher erfolgt sein würde, so hält der Senat wenigstens eine theilweise Anrechnung seiner früheren Dienstzeit für in der Billigkeit begründet, und daher die Gewährung eines Ruhegehaltes von M. 1850 für angemessen, welches ungefähr mit dem Pensionsbetrage zusammentreffen würde, den **Hopmann** nach dem Gesetze von 1855 bei Anrechnung seiner ganzen Dienstzeit hätte erwarten können.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft um Genehmigung dieses Betrages des Ruhegehaltes.